



**AMTLICHES
MITTEILUNGSBLATT
DER STÄDTEREGION AACHEN**
– *Amtsblatt* –



**StädteRegion
Aachen**

71. JAHRGANG

AACHEN, DEN 13. MAI 2016

NR. 10

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.09 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt - vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Ordnungsverfügung nebst Gebührenbescheid durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Ordnungsverfügung vom **28.04.2016**, Aktenzeichen **02/981**,
an **Mustafa Erdem ALKAYA**,
zuletzt wohnhaft **Elsassstraße 51, 52068 Aachen**.

Die Ordnungsverfügung befindet sich im Ausländeramt der StädteRegion Aachen, Hackländerstraße 1, 52064 Aachen. Dort kann sie von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 28.04.2016 *Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt- vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehendes

Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Schreiben vom **22.04.2016**, Aktenzeichen: **A 36.2.3**,
an **Herrn Razvan Boncutiu geb. 02.05.1979**,
zuletzt wohnhaft: **Emil-Mayrisch-Straße 1,
52499 Baesweiler**.

Das Schreiben befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann dieses von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 22.04.2016 *Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt – vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Schreiben vom **07.04.2016**; Aktenzeichen: **A36.2.2/kho
Erm.+Geb.07.04.2016**

an **Herrn Sebastian Jelen,**
zuletzt wohnhaft: **Schillerstraße 105, 52477 Aisdorf.**

Das Schreiben befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann dieses von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 26.04.2016

Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg

TIERSEUCHENVERORDNUNG

Öffentliche Bekanntmachung einer Tierseuchenverordnung der StädteRegion Aachen zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen

Aufgrund

- der §§ 1 bis 8 und § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBl I S. 1324),
- der §§ 5 b, 10 Abs. 1 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl I S. 388),
- der §§ 25, 30, 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden, Ordnungsbeförderungsgesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528/SGV.NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003 (GV.NRW. S. 410),

wird folgende Tierseuchenverordnung erlassen:

§ 1

Nachdem im Stadtbezirk Brand der Stadt Aachen der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden ist, wird in der StädteRegion Aachen im Stadtbezirk Brand der Stadt Aachen ein Sperrbezirk gebildet, der wie folgt begrenzt ist:

Norden

ab der Kreuzung Debyestraße / Neuenhofstraße der Debyestraße in nördlicher Richtung bis zur Kreuzung Camp Pirotte; Camp Pirotte entlang in südöstlicher Richtung bis zur Kreuzung Im Erdbeerfeld; dann nordöstlich entlang Camp Pirotte (parallel zum Vennbahnweg); in südöstlicher Richtung auf Brander Heide zu; Brander Heide entlang in südöstlicher Richtung bis zur Kreuzung Hermann-Löns-Straße; in südwestlicher Richtung entlang der Hermann-Löns-Straße bis zur Kreuzung Am Tiergarten

Osten

Am Tiergarten entlang in südöstlicher Richtung bis zur Erberichshofstraße; entlang der Erberichshofstraße in östlicher Richtung bis zur Kreuzung Eilendorfer Straße; in südlicher

Richtung entlang der Eilendorfer Straße bis zur Freunder Landstraße und dann weiter in südlicher Richtung entlang der Schroufstraße; der Schroufstraße zunächst in südlicher, dann in südwestlicher Richtung bis zur Kreuzung Grachtstraße; entlang der Grachtstraße in südöstlicher Richtung bis auf den Indeweg; den Indeweg in südwestlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung Trierer Straße; die Trierer Straße entlang in südlicher Richtung bis zum Bett des Rollefbachs

Süden

in südwestlicher Richtung entlang des Rollefbachs bis dieser die Münsterstraße kreuzt; südlich entlang der Münsterstraße bis zur Kreuzung Pützgasse; in nordwestlicher Richtung entlang der Pützgasse auf die Niederforstbacher Straße zu; ab der Kreuzung Pützgasse Niederforstbacher Straße in südwestlicher Richtung entlang der Niederforstbacher Straße und dann dem Eicher Weg; in westlicher Richtung entlang des Eicher Wegs bis zur Kreuzung Aachener Straße; der Aachener Straße in nordwestlicher Richtung folgend, bis diese die Autobahn 44 kreuzt

Westen

der Autobahn 44 folgend, bis diese den Grauenhofer Weg kreuzt; in nordwestlicher Richtung entlang des Grauenhofer Wegs bis zur Kreuzung Königsberger Straße; in nordöstlicher Richtung entlang der Königsberger Straße bis zur Kreuzung Trierer Straße; der Trierer Straße in nordwestlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung Reinhardstraße; dem Verlauf der Reinhardstraße in nördlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung Neuenhofstraße; in südöstlicher Richtung entlang der Neuenhofstraße bis zur Kreuzung Debyestraße. Eine Karte, auf dem der Sperrbezirk dargestellt ist, kann im Amt für Verbraucherschutz, Tierschutz und Veterinärwesen der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen eingesehen werden.

§ 2

Für den **Sperrbezirk** gilt folgendes:

1. Sämtliche Bienenstände in dem Sperrbezirk sind dem Amt für Verbraucherschutz, Tierschutz und Veterinärwesen der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen - Telefon: **0241 51983925** - unverzüglich unter Angabe des genauen Standortes zu melden.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

6. Besitzer/innen von Bienenvölkern und Bienenständen oder deren Vertreter/innen sind dazu verpflichtet, bei der Durchführung der Untersuchungen nach § 2 Nr. 2 die erforderliche Hilfe zu leisten.

§ 3

Die Vorschrift des § 2 Nr. 4 findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Tierseuchenverordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 32 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 26 der Bienenseuchenverordnung mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden können.

§ 5

Diese Tierseuchenverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Aachen den 28.04.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

TIERSEUCHENVERORDNUNG

Öffentliche Bekanntmachung einer Tierseuchenverordnung der StädteRegion Aachen zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen

Aufgrund

- der §§ 1 bis 8 und § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBl I S. 1324),
- der §§ 5 b, 10 Abs. 1 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl I S. 388),
- der §§ 25, 30, 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden, Ordnungsbeförderungsgesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528/SGV.NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003 (GV.NRW. S. 410),

wird folgende Tierseuchenverordnung erlassen:

§ 1

Nachdem im Ortsteil Rott der Gemeinde Roetgen der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden ist, wird in der StädteRegion Aachen im Ortsteil Rott der Gemeinde Roetgen ein Sperrbezirk gebildet, der wie folgt begrenzt ist:

Norden

ab der Kreuzung Sinziger Weg / Mulartshütter Straße in südlicher Richtung dem Verlauf der Mulartshütter Straße und dann der Vichtbachstraße folgend bis zur Zweifaller Straße; in nordöstlicher Richtung entlang der Zweifaller Straße bis zur Schnacke-Busch-Straße; dem Verlauf der Schnacke-Busch-Straße und dann der Mulartshütter Schneise in südöstlicher Richtung folgend bis zum Vollerbachweg

Osten

dem Vollerbachweg in südwestlicher Richtung folgend bis zur Hahner Straße; südlich entlang der Hahner Straße bis zur Lammersdorfer Straße; dem Straßenverlauf der Lammersdorfer Straße folgend bis diese das Bett des Lensbachs kreuzt; dem dort beginnenden Feldweg in südlicher und dann südwestlicher Richtung folgend bis auf den Grenzweg

Süden

ab dem Grenzweg in nördlicher Richtung auf den Birksiefenweg; dem Birksiefenweg in westlicher Richtung bis zur Roetgener Straße folgend; in südlicher Richtung entlang der Roetgener Straße bis auf Höhe des Grenzwegs und dann auf dieser Höhe in westlicher Orientierung Richtung Vichtbach

Westen

dem Flussbett des Vichtbachs in nördlicher Richtung folgend bis dieser auf die Königsberger Straße trifft; in westlicher Richtung entlang der Königsberger Straße bis zum Übergang in Rotterdell; dem dort beginnenden Feldweg in nordöstlicher und dann nördlicher Richtung über den Sinziger Weg hinweg folgend bis der Feldweg auf den Kitzenhausweg trifft; dem Kitzenhausweg in nordöstlicher Richtung folgend bis dieser auf den Sinziger Weg trifft; dem Sinziger Weg zunächst in südlicher Richtung dann bei nächster Möglichkeit in nordöstlicher Richtung folgend bis zur Mulartshütter Straße

Eine Karte, auf dem der Sperrbezirk dargestellt ist, kann im Amt für Verbraucherschutz, Tierschutz und Veterinärwesen der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen eingesehen werden.

§ 2

Für den **Sperrbezirk** gilt folgendes:

1. Sämtliche Bienenstände in dem Sperrbezirk sind dem Amt für Verbraucherschutz, Tierschutz und Veterinärwesen der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen - Telefon: **0241 51983925** - unverzüglich unter Angabe des genauen Standortes zu melden.

2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Besitzer/innen von Bienenvölkern und Bienenständen oder deren Vertreter/innen sind dazu verpflichtet, bei der Durchführung der Untersuchungen nach § 2 Nr. 2 die erforderliche Hilfe zu leisten.

§ 3

Die Vorschrift des § 2 Nr. 4 findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Tierseuchenverordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 32 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 26 der Bienenseuchenverordnung mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden können.

§ 5

Diese Tierseuchenverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Aachen den 28.04.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*